



Ausführungsbestimmungen zu den Taxivorschriften

Verfügung der Polizeivorsteherin vom 27. September 2004

Gestützt auf Art. 24 der Taxivorschriften der Stadt Zürich (Gemeinderatsbeschluss vom 20. September 2000 mit Änderung vom 28. März 2001, in Kraft seit 1. Juli 2001) werden folgende Ausführungsbestimmungen zu den Taxivorschriften erlassen:

I. Ausrüstung der Taxifahrzeuge

Art. 1 Taxifahrzeuge

Als Taxifahrzeuge werden nur Personenwagen zugelassen, welche mindestens drei Türen aufweisen, wobei eine allenfalls vorhandene Hecktüre nicht mitgezählt wird.

Art. 2 Alarmvorrichtung

¹Die Taxifahrzeuge müssen mit einer den bundesrätlichen Vorschriften entsprechenden Alarmvorrichtung ausgerüstet sein. Diese ist so zu montieren, dass eine Unterbrechung vom Wageninnern her ausgeschlossen ist.

²Die Taxichauffeuse/der Taxichauffeur muss die Alarmvorrichtung durch Knopf oder Tastendruck vom Fahrersitz aus auslösen können.

Art. 3 Kennlampen

Die Taxifahrzeuge sind mit einer Kennlampe mit blau/weissem Frontschild zu kennzeichnen. Es dürfen nur Lampenmodelle verwendet werden, welche von der Stadtpolizei, Abteilung Bewilligungen, genehmigt worden sind.

Art. 4 Taxiausweis

Der Taxiausweis ist während der beruflichen Tätigkeit für den Fahrgast jederzeit gut sichtbar und lesbar am Armaturenbrett anzubringen.

Art. 5 Bewilligungsnummern

¹Die von der Stadtpolizei, Abteilung Bewilligungen, zugeteilten Bewilligungsnummern müssen an der Vorder- und der Rückseite der Kennlampe angebracht werden.

²Die Nummernbügel mit Zahlen werden ausschliesslich von der Stadtpolizei, Abteilung Bewilligungen, abgegeben.

³Die Nummernbügel sind nach Erlöschen der Bewilligungsrechte der Stadtpolizei, Abteilung Bewilligungen, entschädigungslos zurückzugeben. Soweit die Bewilligungsnummer mit der Kennlampe unauflösbar verbunden ist, ist die ganze Kennlampe entschädigungslos der Stadtpolizei, Abteilung Bewilligungen, zurückzugeben.

Art. 6 Privatfahrten

Wird ein Taxifahrzeug zu Privatfahrten verwendet, ist die äussere Kennzeichnung (Kennlampe und Bewilligungsnummer) zu entfernen oder abzudecken.

Art. 7 Taxuhr/Einbau und Nachkontrolle

¹Die Taxuhren sind von der Stadtpolizei, Abteilung Bewilligungen, bzw. von den von der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Polizeidepartements ermächtigten Taxuhr-Montagestellen alle zwei Jahre zu kontrollieren. Weitere Kontrollen durch die Stadtpolizei, Abteilung Bewilligungen, bleiben vorbehalten.

²Beim Einbau der Taxuhr in ein Fach mit einem allenfalls vorhandenen Deckel muss dieser entfernt werden.

Art. 8 Tarifordnung

Jede Taxichauffeuse/jeder Taxichauffeur hat einen gültigen ausführlichen Taxitarif und den neuesten Stadtplan mitzuführen und diese Dokumente auf Verlangen vorzuweisen. Eine Kurzfassung des Taxitarifs ist zudem so im Wagen anzubringen, dass er von den Fahrgästen jederzeit gelesen werden kann.

II. Taxistandplätze

Art. 9 Standplatzordnung

¹Das Parkieren von Taxifahrzeugen auf Taxistandplätzen ist untersagt.

2

²Die Fahrgäste sind in der Wahl des Taxifahrzeugs frei.

III. Meldepflicht

Art. 10 Meldepflicht

¹Die Inhaberinnen und Inhaber von Betriebsbewilligungen haben der Stadtpolizei, Abteilung Bewilligungen, innert 14 Tagen alle Tatsachen zu melden, welche eine Änderung des Führer- oder des Fahrzeugausweises nötig machen.

²Sie haben der Stadtpolizei, Abteilung Bewilligungen, die Anstellung ihres Fahrpersonals vor dem Eintritt zu melden.

³Die Meldung über den Austritt ihres Fahrpersonals hat spätestens am Tage des Austritts zu erfolgen. Der Taxiausweis und die Kontrollkarten sind der Abmeldung beizulegen.

⁴Die Inhaberinnen und Inhaber von Betriebsbewilligungen haben die vorübergehende Ausser- sowie Wiederinbetriebsetzung von Taxifahrzeugen innert 14 Tagen der Stadtpolizei, Abteilung Bewilligungen, zu melden.

IV. Aufbewahrungspflicht

Art. 11 ARV-Kontrollmittel

Die ARV-Kontrollmittel (Kontrollkarten und Fahrtschreibereinlagenblätter) sind zwecks Überprüfung der ununterbrochenen Erwerbstätigkeit im stadtzürcherischen Taxigewerbe für gesuchstellende Chauffeusen/Chauffeure durch die Bewilligungsinhaberinnen während dreier Jahre aufzubewahren.

V. Straf- und Übergangsbestimmungen

Art. 12 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Ausführungsbestimmungen werden nach Massgabe der Strafbestimmungen der Allgemeinen Polizeiverordnung bestraft. Die Ergreifung administrativer Massnahmen gemäss Taxivorschriften bleibt vorbehalten.

Art. 13 Übergangsbestimmungen

Ab 1. Januar 2006 ist nur noch der neue Taxiausweis in Kreditkartenformat gültig.

Art. 14 Inkraftsetzung

Diese Ausführungsbestimmungen treten rückwirkend auf den 1. Oktober 2004 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 25. September 2001.